VERGABERECHT IM KRISENMODUS

Dr. Lars Hettich Sascha Opheys Stephan Rechten

9. April 2020



A. BEGRÜßUNG UND HINWEISE ZUM ABLAUF

I. IHRE REFERENTEN



Stephan Rechten



Dr. Lars Hettich



Sascha Opheys

A. BEGRÜßUNG UND HINWEISE ZUM ABLAUF

II. AGENDA

A. Begrüßung und Hinweise zum Ablauf

B. Dringende Beschaffungen

- Mitteilungen von EU, Bund und Länder
- (Neue) Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung
- weitere Möglichkeiten der Vereinfachung und Beschleunigung (Rahmenverträge, zentrale Beschaffung, Interimsvergabe, Erweiterung und Verlängerung bereits bestehender Aufträge)

C. Auswirkungen der Krise auf laufende Verfahren

Mögliche Beeinträchtigungen laufender Verfahren und Lösungsvorschläge

D. Beantwortung Ihrer Fragen

I. MITTEILUNGEN VON EU, BUND UND LÄNDER

EU

 Mitteilung der Europäischen Kommission "Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation" (2020/C 108 I/01) vom 1. April 2020

Bund

- Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19. März 2020 zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
- Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu "vergaberechtlichen Fragen" vom 27. März 2020
- Hinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zu "bauvertraglichen Fragen" vom 23. März 2020

Länder

- Mitteilungen, Rundschreiben, Erlasse und VV in bisher neun Bundesländern: Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bayern, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Niedersachsen
- Links zu den aktuellen Erlassen und Rundschreiben der Länder im Corona-Informationscenter von Beiten Burkhardt (https://www.beiten-burkhardt.com/de/corona-informationscenter)

II. EINORDNUNG DER MITTEILUNGEN

Mitteilung der EU-Kommission und Rundschreiben des Bundes

- Beschreiben und interpretieren geltendes EU-weites Vergaberecht
- keine Schaffung neuen Rechts
- Rechtsauffassungen für Vergabenachprüfungsinstanzen nicht bindend
- Auslegungshilfe

Erlasse und Verwaltungsvorschriften der Länder

- gemeinsame Stoßrichtung: (meist) befristete verbindliche Änderungen des Landeshaushaltsrechts für Beschaffungen mit "Corona-Bezug"
- im Übrigen in Inhalt, Umfang, Befristung und Adressatenkreis uneinheitlich

III. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH DER HINWEISE UND REGELUNGEN

Beschaffungen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Corona-Krise zusammenhängen

Beschaffungen	Beispiele
 Liefer- und Dienstleistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie dienen 	 Heil- und Hilfsmittel, z.B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzmasken, Schutzkleidung, Verbandsmaterialien, Medizinisches Gerät, z.B. Beatmungsgeräte zusätzliche Betten und sonstiges Krankenhausinventar gesamte technische Ausrüstung bei zusätzlichen Krankenhausinfrastrukturen / Kapazitätserweiterungen Konzepterstellungen (z.B. zum Aufbau eines Test-/Krisenzentrums)
 Liefer- und Dienstleistungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen 	 Mobiles IT-Gerät z. B. zur Einrichtung von Homeoffice- Arbeitsplätzen Videokonferenztechnik Erweiterung der IT-Leitungskapazitäten
 Bauleistungen, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen 	 Zusätzliche Krankenhausinfrastruktur / Kapazitätserweiterungen (insb. Intensivpflege) Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

1. Oberschwellenbereich

a. "beschleunigtes" Offenes Verfahren und Nichtoffenes Verfahren

- kein vorgelagerter Teilnahmewettbewerb für offenes Verfahren
- hohe Wettbewerbsintensität
- kurze Fristen möglich bei "hinreichend begründete Dringlichkeit, die die Einhaltung der regulären Mindestfristen unmöglich macht", vgl. z.B. § 15 Abs. 3 VgV
 - KOM/BMWi/BMI bejahen "äußerst dringliche, zwingende Gründe" (siehe nachfolgend) und damit erst recht eine "hinreichend begründete Dringlichkeit", deutlich weiterer Anwendungsbereich

Verfahrensart	reguläre Mindestfristen	verkürzte Mindestfristen
Offenes Verfahren	 35 Tage (Angebotsfrist) 	15 Tage (Angebotsfrist)
Nichtoffenes	30 Tage (Teilnameantragsfrist)	■ 15 Tage (Teilnahmeantragsfrist)
Verfahren	 30 Tage (Angebotsfrist) 	10 Tage (Angebotsfrist)

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

b. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Zulässigkeitsvoraussetzungen u.a. gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV

Voraussetzungen	KOM / BMWi / BMI
unvorhergesehenes Ereignis	 KOM/BMWi/BMI: spezifischer Bedarf von Waren, Dienst- und Bauleistungen, die mit Eindämmung der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehen, sind für öffentliche Auftraggeber unvorhersehbar gewesen
 äußerst dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Frist nicht zulassen 	 KOM: Einzelfallprüfung, ob Fristen für ein "beschleunigtes" Regelverfahren (15 bzw. 10 Tage für die Einreichung der Angebote) nicht einhaltbar sind; gilt aber als wahrscheinlich (Formulierung irreführend) BMWi/BMI: Voraussetzung gegeben
 kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten 	 KOM: keine grundlegenden Zweifel, jedenfalls wenn es um die schnellstmögliche Erfüllung des unmittelbaren Bedarfs der Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen geht BMWi/BMI: Voraussetzung gegeben, für den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Pandemie und/oder der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung dienen

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

b. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

- Angebotsfrist von bis zu 0 Tagen zulässig (arg. ex § 17 Abs. 8 VgV)
- Beachte: Aufforderung nur eines Unternehmens (Direktvergabe) ausschließlich dann, wenn nur dieses eine Unternehmen den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen erfüllen kann; § 51 Abs. 2 VgV (mind. 3 Teilnehmer) gilt nicht

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

2. Unterwellenbereich

a. Direktauftrag

- Beschaffungen für Liefer- und Dienstleistungen bis netto 1.000,00 Euro (§ 14 UVgO) sowie Bauleistungen bis netto 3.000,00 Euro (§ 3a Abs. 4 VOB/A)
- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder
- befristete länderspezifische Heraufsetzung der Wertgrenzen

Länder	Erleichterungen	befristet bis
Bayern	 Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis netto 25.000,00 Euro 	30.06.2020
Nieder- sachsen	 besonders dringliche Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU- Schwellenwert 	30.09.2020
Nordrhein- Westfalen	 Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis 3.000 Euro (gilt für Landesbehörden) 	30.06.2020
Rheinland- Pfalz	 unbegrenzt für sämtliche Beschaffungen mit Corona-Bezug, soweit bestehende Rahmenvereinbarungen nicht nutzbar 	30.06.2020

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

b. Verhandlungsvergabe ohne TNW bzw. freihändige Vergabe

- Zulässigkeitsvoraussetzungen u.a. gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO
 - unvorhersehbare Umstände
 - besondere, nicht vom AG zu vertretende Dringlichkeit der Liefer-/Dienstleistung
 - Kausalitätszusammenhang
- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder
- befristete länderspezifische Erleichterungen

Orientierungshilfe KOM/BMWi/BMI:

- Einzelfallprüfung, aber
- grundsätzlich erfüllt für Beschaffungen mit Corona-Bezug

Länder	Erleichterungen	befristet bis
Bayern	 für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig Möglichkeit der Kommunikation samt Angebotsabgabe per E-Mail 	30.06.2020
Hamburg	 für Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig Aussetzung der eVergabe-Pflicht und Pflicht zur Wettbewerbsregisterabfrage 	31.12.2020
Nieder- sachsen	 für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 1.000.000 für Liefer- und Dienstleistungen mit Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig (freie Verfahrenswahl) 	30.09.2020
Nordrhein- Westfalen	 Aussetzung der UVgO (Vergaben nach EU-Primärrechtsgrundsätzen sowie Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit) Aufforderung zur Abfrage nur zwingend erforderliche Eignungsnachweise 	30.06.2020
Thüringen	 für Bauvergaben auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000 für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert 	31.12.2020

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

b. Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

 § 13 UVgO / § 10 Abs. 1 VOB/A: Pflicht zur "angemessenen" Fristsetzung, was bei Beschaffungen zur Bewältigung der Corona-Krise entsprechend kurze Fristen erlaubt

IV. VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG UND -VEREINFACHUNG

c. Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

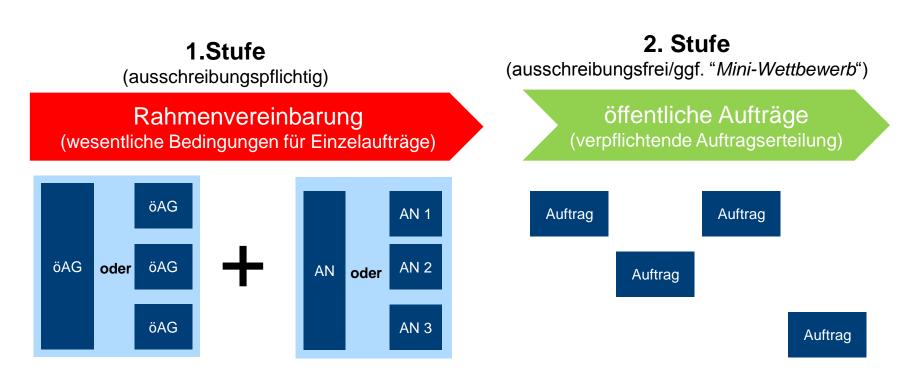
- Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 VOB/A
 - Dringlichkeit → Orientierungshilfe KOM/BMWi/BMI
- beachte Wertgrenzen-Erlasse der Länder
- befristete länderspezifische Erleichterungen

Länder	Erleichterungen	befristet bis
Bayern	 für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU- Schwellenwert generell zulässig Möglichkeit der Kommunikation samt Angebotsabgabe per E-Mail 	30.06.2020
Thüringen	 für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000 generell zulässig für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig 	31.12.2020
Nieder- sachsen	 für Bauleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EUR 3.000.000 generell zulässig für Liefer- und Dienstleistungen auch ohne Corona-Bezug bis EU-Schwellenwert generell zulässig (freie Verfahrenswahl) 	30.09.2020

V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

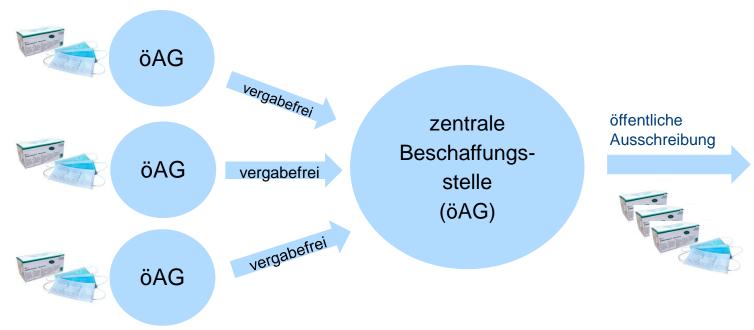
a. Rahmenvereinbarungen

gemäß §§ 103 Abs. 5, 21 VgV, 15 UVgO, 4a VOB/A



V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

- b. Einbeziehung zentraler Beschaffungsstellen gemäß § 120 Abs. 4 GWB
- Aufträge an zentrale Beschaffungsstelle vergaberechtsfrei
- Bündelung von Beschaffungen verstärkt Nachfragemacht
- Aber ggf. erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Bedarfsträger und zentraler Beschaffungsstelle



V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

c. Open House-Modelle

- Angebot des öffentlichen Auftraggebers, mit <u>jedem</u> interessierten Marktteilnehmer zu fest vorgegebenen einheitlichen Konditionen einen Vertrag über den Beschaffungsgegenstand abzuschließen
- aktuelles Beispiel: Beschaffung von Schutzmasken und -bekleidung durch BMG (EU-Bekanntmachung 2020/S 062-147548)
- vergaberechtsfrei, da kein Auswahl-/Wettbewerbsverfahren (vgl. EuGH, Urt. v. 2.6.2016 C-410/14)

öffentlicher Auftraggeber

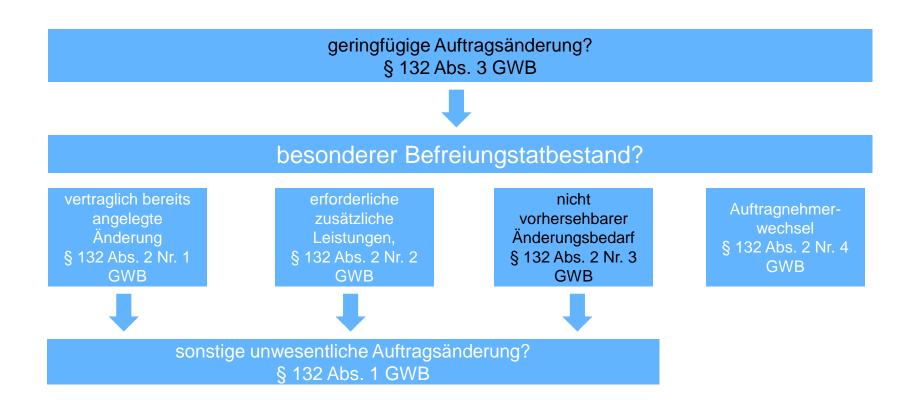
V. WEITERE MÖGLICHKEITEN DER VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG

d. Interimsvergabe?

- Interimsaufträge
 - Aufträge, die zur dringenden Erfüllung einer (meist) im Allgemeininteresse stehenden Leistungspflicht des Auftraggebers direkt vergeben werden und übergangsweise bis zum frühestmöglichen Abschluss des vorgeschriebenen Vergabeverfahrens befristet sind
- Anforderungen an das Verfahren zur Interimsvergabe
 - keine gesetzlichen Vorgaben
 - Verfahren unter Wahrung des Wettbewerbs-, Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes
 - Bieterkreis
 - grds. soviel Wettbewerb wie möglich
 - Verzicht auf Wettbewerb im Falle absoluter Dringlichkeit und kurzer Interimszeit
 - Bieterkreis gemäß Stufen-Regelung der VK Rh.-Pf., Beschl. v. 22.5.2014 VK 1-7/14
 - Interimsauftrag bis 3 Monate: ein Unternehmen
 - Interimsauftrag bis 1 Jahr: drei Unternehmen
 - Interimsauftrag länger 1 Jahr: förmliches Vergabeverfahren
 - objektive Eignungs- und Zuschlagskriterien; ordentliche Leistungsbeschreibung
- <u>ultima ratio</u> u.a. OLG Dresden, Beschl. v. 21.9.2016 Verg 5/16.

VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

Auftragserweiterung / -verlängerung gemäß § 132 GWB / § 47 UVgO



VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

Anforderungen gemäß § 132 Abs. 3 GWB

1. doppelte Geringfügigkeitsgrenze:

- Nettoauftragswert der Änderung:
 - ≤ Schwellenwert für europaweite Vergabe und
 - ≤ 10 % des ursprünglichen Auftragswerts der Liefer- und Dienstleistung bzw.
 - ≤ 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauleistung
 - ≤ 20 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Sozial-, Kultur-, Gesundheitsdienstleistungen,
 - § 130 Abs. 2 GWB
- Beachte § 47 Abs. 2 UVgO: bei Liefer- und Dienstleistung im Unterschwellenbereich einfache Geringfügigkeitsgrenze: ≤ 20 % des ursprünglichen Auftragswerts
- bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

2. keine "Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags"

- "Gesamtcharakter" wird durch die Hauptleistungspflichten bestimmt, die dem Auftrag sein Gepräge geben
- (+), wenn Bau-, Dienst- oder Lieferleistung durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder Art der Beschaffung grundlegend modifiziert wird (EG 109 RL 2014/24/EU), z.B. Dienst- statt Lieferleistung
- keine Änderung des Gesamtcharakters bei Erhöhung von Liefermengen oder Erweiterung des Liefersortiments um weitere Gegenstände, die dem gleichen oder ähnlichen Zweck dienen

VI. ERWEITERUNG BEREITS BESTEHENDER AUFTRÄGE

Anforderungen gemäß § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GWB

- 1. Änderungsbedarf des Auftragsgegenstandes aufgrund sich nachträglich geänderter Umstände, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nicht vorhersehen konnte
 - KOM/BMWi/BMI: weder dynamische Entwicklung der Ausbreitung des COVID-19-Erregers noch die daraus resultierenden konkreten Bedarfe konnten in ihrem Umfang und ihrer Erforderlichkeit auch bei Beachtung aller Sorgfaltspflichten vorhergesehen werden
- 2. keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags
- 3. Wertzuwachs durch zusätzliche Leistung ≤ 50 % des ursprünglichen Auftragswerts
- 4. Erfordernis der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt, § 132 Abs. 5 GWB

C. AUSWIRKUNGEN DER KRISE AUF LAUFENDE VERFAHREN

I. MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND HANDLUNGSOPTIONEN

mögliche Beeinträchtigungen	Handlungsoptionen
 längere Bearbeitungszeit der Angebote durch die Bieter erforderlich 	 Verschiebung der Angebotsfrist, einseitig durch öAG
	 ggf. Aussetzung des Verfahrens
 Angebotsauswertung durch Auftraggeber verzögert sich 	 ggf. Erfordernis der Verlängerung der Bindefrist durch Zustimmung der Bieter
	 ggf. Verschiebung des Leistungsbeginns (unproblematisch, soweit nicht kalkulationsrelevant)
 wesentliche Änderungen der Vergabeunterlagen (z.B. erhöhte Eignungs- oder Zuschlagskriterien) 	 angemessene Verlängerung der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist, vgl. u.a. § 20 Abs. 3 VgV (analog)
	 Berichtigung EU-Bekanntmachung, soweit Angaben in der Bekanntmachung betroffen
	 soweit Angebote bereits vorliegen, ggf. Rückversetzung des Verfahrens auf Zeitpunkt vor Angebotsabgabe
	 falls Änderungen zu gravierend (Auswirkung auf Kreis der potenziellen Bewerber/Bieter), ggf. Aufhebung des Verfahrens und Neuvergabe
 Beschaffungsbedarf entfällt 	 Aufhebung des Verfahrens
	 zulässig z.B. wegen nachträglicher Haushaltssperre, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.6.2013 – VII-Verg 2/13

WIR FREUEN UNS AUF IHRE FRAGEN!



Stephan Rechten



Dr. Lars Hettich



Sascha Opheys

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Lars.Hettich@bblaw.com Sascha.Opheys@bblaw.com Stephan.Rechten@bblaw.com